

Die erschwerte Nachforschung auf Patent- und Gebrauchsmuster-Reinheit

Von Patentanwalt Dipl.-Ing. K. Schroeter, Berlin

Die Stillegung des Reichspatentamtes und die damit verbundene Schließung der Auslegehalle, in der Prüfstoff für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Sachen in weitestem Umfang zur Verfügung stand, hat zu Verhältnissen geführt, die oft eine unklare, schwierige Rechtslage zwischen den Inhabern von Schutzrechten und den Firmen verursacht; die eine neue Fabrikation aufnehmen wollen, ihre Patent- bzw. Gebrauchsmuster-Reinheit nicht mit der wünschenswerten Vollständigkeit ermitteln können und daher befürchten müssen, später wegen Verletzung von Patenten oder Gebrauchsmustern in Anspruch genommen zu werden. Es erscheint daher angebracht, diese Verhältnisse einmal einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen.

Die Rechtsverhältnisse bis zur Schließung des Reichspatentamtes.

Grundsätzlich beherrscht das Patentrecht nahezu aller Staaten und auch das deutsche der Gedanke, daß der Berechtigte nur insoweit einen Schutz beanspruchen darf, als er der Offenbarungspflicht genügt. Das zeigte sich darin, daß mit der endgültigen Erteilung eines Patentes die Aussage der Patentschrift parallel lief, und darin, daß gleichzeitig mit der Bewilligung des vorläufigen Schutzes die öffentliche Auslegung (Bekanntmachung) der Unterlagen erfolgte, auf Grund deren das Patent erteilt werden sollte. Aber der Gedanke wirkte sich bei Kollisionen oder zum Zwecke der Verhütung solcher inter partes auch auf die Erteilungsakten aus. Daher hatte der wegen Verletzung eines Patentes Verwarnte oder Beklagte ein Recht auf Einsicht in die Erteilungsakten des Klagepatentes. Daher hatte das gleiche Recht auch derjenige, der einen Eingriff in ein fremdes Patent vermeiden wollte. Allerdings gab das Patentamt, das über die Akteneinsichtsanträge nach freiem Ermessen entschied, dem Patentinhaber Gelegenheit zu widersprechen, es folgte ihm aber immer nur insoweit, als diejenigen Teile der Akten von der Einsichtnahme ausgeschlossen wurden, die Gegenstände betrafen, welche mit dem erteilten Schutz in keinem ursächlichen Zusammenhang standen, z. B. solche, die später ausgeschieden und zum Gegenstande eines selbständigen Patents gemacht worden waren.

Diese weitgehende Handhabung der Publikationspflicht des Patentinhabers war durch die Eigentümlichkeit der deutschen Verletzungs-Rechtsprechung bedingt. Geschützt wurde bekanntlich nicht nur der Gegenstand, den der Wortlaut der Patentansprüche ergab, sondern der ganze, dem Patent zugrunde liegende Erfindungsgedanke. Das war unter Umständen weit mehr. Ueber diesen Umfang des Schutzes gaben aber nur die gesamten Erteilungsakten einen ausreichenden Aufschluß.

Der Patentinhaber war also in zweierlei Hinsicht zur Publikation verpflichtet: Einmal der Oeffentlichkeit gegenüber zu einer Beschreibung, nach der der Fachmann nach Ablauf des Schutzes die Erfindung benutzen konnte, und zweitens dem Mitbewerber gegenüber, im Falle eingetretener oder zu befürchtender Kollision, zur Bekanntgabe aller Vorgänge, die für die Ermittlung des Schutzmanges sachdienlich waren.

Demgegenüber war derjenige, der zwecks Vermeidung eines Patenteingriffs, Akteneinsicht beantragte, nicht verpflichtet, dem Patentinhaber alle Einzelheiten seiner Arbeitsabsichten zu offenbaren. Es genügte vielmehr, wenn er seine Konstruktionspläne, Zeichnungen o. dgl. dem Patentamt vorlegte. Dieses mußte dann aus eigenem Urteil entscheiden. Aber dem Patentinhaber gegenüber war es zur Geheimhaltung der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen verpflichtet (vgl. Sennewald in GRUR 1932, S. 528 (531)).

Neben diesen, durch die Rechtsprechung des Patentamtes zum § 24 Pat. Ges. geregelten Verhältnissen waren noch der § 55 Pat. Ges. und der § 22 Gm. Ges. zu berücksichtigen. Sie bestimmten, daß zur Angabe der Schutzrechte, auf die er sich stützte, verpflichtet wäre, wer durch Bezeichnung seiner Waren den Eindruck eines ihm zustehenden Schutzes erweckte.

Diesen Pflichten der Schutzinhaber stand die Sorgfaltspflicht der Mitbewerber gegenüber, die von den Gerichten sehr weit gesteckt wurde, denn die in Unkenntnis oder falscher Auslegung des Schutzmanges begangenen Verletzungen eines Patents oder Gebrauchsmusters wurden grundsätzlich als Fahrlässigkeit ausgelegt und führten zur Verurteilung zu Schadensersatz.

Allerdings standen damals der Oeffentlichkeit in der Auslegehalle des Patentamtes übersichtlich geordnete Unterlagen zur Verfügung, welche die Ermittlung eines jeden interessierenden Schutzrechtes ermöglichten.

Die Verhältnisse seit der Stillegung des Patentamtes

Es ist zunächst festzustellen, daß sich die Rechtsauffassungen über die Offenbarungspflicht des Patent- oder Gebrauchsmusterinhabers und die Sorgfaltspflicht der Mitbewerber nicht geändert haben. Denn das Patentgesetz ist auch heute noch in Kraft. Lediglich die Tätigkeit des Patentamtes ist unterbrochen.

Daraus ergibt sich aber zunächst zweierlei:

1) Der übersichtlich geordnete Suchstoff des Patentamtes ist nicht zugänglich, und an anderen Stellen, die noch Patentschriftensammlungen besitzen, ist die Ermittlung der zu respektierenden Patente erschwert. Gebrauchsmuster-Nachforschungen sind überhaupt nicht möglich, da nur im Patentamt die Auslegestücke vorhanden waren.

2) Mangels der Möglichkeit, vom Patentamt den im Prüfungsverfahren entgegengehaltenen Stand der Technik zu erfahren oder eine Akteneinsicht zu erwirken, besteht für den Verpflichteten kein Weg, den Schutzmfang der zu berücksichtigenden Patente zu ermitteln.

Es liegt nahe, daß diejenigen, welche eine Fabrikation vorbereiten, bei der sie einen Eingriff in entgegenstehende Schutzrechte vermeiden wollen, sich unmittelbar an vermeintliche Inhaber solcher Schutzrechte wenden und um Auskunft bitten. Dabei erhalten sie dann oft eine ausweichende Stellungnahme, d. h. die vermutlich Berechtigten, insbesondere große Firmen, lehnen eine erschöpfende Auskunft ab, behalten sich aber ihre Rechte für spätere Zeit vor.

Das erscheint widersprüchsvoll und führt leicht zu der Vermutung einer unfairen Einstellung. Vor allem aber beläßt es den Anfragenden in einer höchst unsicheren Lage. Denn einerseits will und muß er fabrizieren, oft sogar unter dem Druck von Aufträgen der Besatzungsmächte, und andererseits sieht er trotz guten Willens keine Möglichkeit, seine Neuentwicklung patentfrei, vor allem gebrauchsmusterfrei zu halten, und soll daher mit der Möglichkeit späterer Inanspruchnahme rechnen. Die Folge davon ist meistens eine Verstimmung und ein erregter Briefwechsel, der den Keim streitiger Auseinandersetzungen in sich trägt.

Es ist zu untersuchen, wie die anscheinend widersprüchvolle Einstellung der Schutzinhaber zu erklären und welcher Weg im beiderseitigen Interesse zu wählen ist.

Zunächst macht sich wahrscheinlich kaum jemand eine Vorstellung von der Unsumme von Anfragen, die heute bei Firmen eingehen, die einen beachtlichen Bestand an Schutzrechten besitzen. Außerdem pflegen die Anfragenden sich in dem an sich begreiflichen Bestreben, möglichst wenig von ihren Absichten zu verraten, sehr allgemein auszudrücken, so daß es oft geradezu unmöglich ist, zu erkennen, welche Schutzrechte in Frage kommen. Der Aufgabe, alle diese Eingänge gewissenhaft zu bearbeiten, ist natürlich keine Firma gewachsen, zumal dafür auch kein Personal zur Verfügung steht. Schließlich weisen auch die Unterlagen sehr erhebliche Lücken auf. Die Firmen müssen also, je mehr sie guten Willen zeigen, d. h. immer dann, wenn sie eine nicht ausweichende Antwort geben, mit der Möglichkeit rechnen, eigene Schutzrechte zu übersehen und sich dann der Gefahr auszusetzen, daß der Anfragende später jede Verantwortung mit dem Scheine völliger Berechtigung ablehnen kann.

In Sonderfällen kommt in Betracht, daß der allgemeine Zusammenbruch Umschichtungen oder Unklarheiten der Rechts- und Besitzverhältnisse geschaffen hat, so daß einzelne Firmen nicht einmal den eigenen Besitz an Patenten oder Gebrauchsmustern übersehen können. Es können Lizenzverträge fraglich geworden sein oder Gegenseitigkeitsvereinbarungen ihre Grundlage verloren haben, vor allem aber können die Unterlagen derartiger Vereinbarungen abhanden gekommen oder lückenhaft geworden sein. Schließlich können schwedende oder in den letzten Kriegsmonaten ausgesetzte Nichtigkeits- bzw. Lösungsklagen weitere erhebliche Unklarheiten offengelassen haben.

Die ausweichenden Antworten der Schutzinhaber sind also aus deren Standpunkt ebenso begründet, wie ihre Vorbehalte für spätere Inanspruchnahme eventueller Verletzer, zumal — und das muß betont werden — eine Ermittlung der Schutzrechtlage im Grunde gar nicht Sache der Berechtigten, sondern der Verpflichteten ist.

Es zeigt sich, daß selbst bei bestem Willen auf beiden Seiten eine Gewaltlösung gar nicht möglich ist. Demnach bleibt in der Regel als einziger Ausweg, der beide Teile vor erheblichen Verlusten bewahrt, ein Kompromiß:

Wer eine neue Fabrikation aufnimmt, über deren Reinheit von Schutzrechten er im Zweifel ist, verleiht mit den vermutlich Schutzberechtigten, daß er bis zur Klärung aller

Verhältnisse Rücklagen in Höhe einer angemessenen Lizenz macht, die gegebenenfalls später dem Schutzberechtigten ausgezahlt wird, und dieser verzichtet dafür auf eine spätere Geltendmachung seines Untersagungsrechtes. Fabriziert der Verpflichtete im Auftrag eines Dritten, dann kann er die Rücklagen auch durch einen Rückversicherungsvertrag mit dem Auftraggeber ersetzen.

—GR 1518—

Neuanmeldung gewerblicher Schutzrechte Deutscher in Großbritannien. Durch die britischen Gesetze Nr. 725, 726 und 727 vom 8. 8. 48 ist es Deutschen (Personen, Firmen und Behörden in Deutschland) abweichend von dem Gesetz über den Verkehr mit dem Feinde von 1939 wieder gestattet, Patente, Muster und Warenzeichen anzumelden. Dementsprechend ist es jedermann erlaubt, mit Deutschen über die Anmeldung von Patenten, Mustern und Warenzeichen und daraus entstehende Schutzrechte in geschäftliche Beziehung zu treten, Verfügungen über solche Rechte, insbesondere auch Übertragungen solcher Rechte von Deutschen oder zu Gunsten Deutscher vorzunehmen und Zahlungen im Zusammenhang mit solchen Rechten an Deutsche zu leisten oder von Deutschen zu empfangen.

Deutschland bedeutet nach der Begriffsbestimmung des Gesetzes Berlin, die vier Besatzungszonen, sowie die Gebiete, die zur Zeit von Sowjet-Rußland verwaltet werden (d. h. die Gebiete östlich der Oder-Neiße-Linie).

—1130— PA. v. K.

Erfinderrecht. Das Recht an Erfindungen von Arbeitnehmern wurde erstmalig gesetzlich durch die Verordnung über

die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. 7. 42 und durch die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 20. 3. 43 geregelt. Beide Verordnungen stellten, obgleich sie von Göring bzw. Speer erlassen und nach ihnen benannt wurden, im wesentlichen eine Kodifizierung der rechtsgerichtlichen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Erfinderrechts dar, die allerdings mit nationalsozialistischem Beiwerk verbrämmt wurde. Beide Verordnungen wurden daher von der Militärregierung nicht ausdrücklich aufgehoben. Ihre Gültigkeit wurde trotzdem gelegentlich angezweifelt. Die 16. Zivilkammer des Landgerichts Berlin hat nun in einer kürzlich ergangenen Entscheidung (Az. 16.056/47) den Standpunkt eingenommen, daß beide Verordnungen als auch heute noch in Kraft befindlich anzusehen sind.

In Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im März/April 1948 wurde ein gemeinsamer Entwurf einer neuen Verordnung über die Erfindungen von Arbeitnehmern ausgearbeitet, der in seinem sachlichen Inhalt im wesentlichen mit den alten Verordnungen übereinstimmt.

—1131— PA. v. K.

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen

Vereinigtes Wirtschaftsgebiet

„**Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen**“. Bestimmungen v. 14. 7. 1948. VfWMBl. 1948 I S. 280.

„**Warenzeichenanmeldungen**“. Bestimmungen v. 14. 7. 1948. VfWMBl. 1948 I S. 280.

„**Errichtung der Annahmestelle Darmstadt**“. Bekanntmachung v. 24. 7. 1948. VfWMBl. 1948 I S. 282.

„**Bezug von Kohle**“. Anordnung zur Änderung der Anordnung Kohle I/48 v. 23. 7. 1948. VfWMBl. 1948 S. 296.

„**Bewirtschaftung von Reifen**“. Anordnung Kautschuk 2 — I/48 v. 29. 7. 1948. VfWMBl. 1948 I S. 297.

„**Preis f. techn. Talg**“. Anordnung PR 81/48 v. 2. 8. 1948. VfWMBl. 1948 II S. 128.

„**Preise für Kalidüngemittel**“. (Kainit DM 17,50; Kalidüngesalz 40 bis 50%; und Kalidüngesalz f. Mischnägler DM 22,50; Schwefelsaures Kali 48%; und schwefelsaures Kali f. Mischnägler DM 33,—; Kali-Magnesia DM 38,—). Alles Bruttolistennachstpreise für 100 kg K₂O in Kali-Düngesalzen netto frachtfrei Bahnstation des Empfängers in loser Schüttung bei Bezug von ganzen Waggonladungen von mindestens 15 t.) Anordnung PR 89/48 v. 16. 8. 1948. VfWMBl. 1948 II S. 129.

„**Metallpreise**“. Erlaß PR 143/48 (MP 1) v. 31. 7. 1948. VfWMBl. 1948 S. 130.

USA-Besatzungszone

„**Veräußerung, Uebertragung u. Zulassung v. Kraftfahrzeugen**“. Verordnung Nr. 13, geändert durch Verordnung Nr. 11. Gesetzsammig. 12. 14. Nachtrag.

„**Organisation der deutschen Kohlenwirtschaft**“. Verordnung Nr. 19 v. 18. 11. 1947. Gesetzsammig. 12. 14. Nachtrag.

„**Trennung gewisser Interessen am Kohlenbesitz**“. Anordnung Nr. 1 v. 1. 10. 1947. Gesetzsammig. 12. 14. Nachtrag.

„**Abkommen über Neugestaltung der zweizonalen Wirtschaftsstellen**“ Anhang „A“ zur Proklamation Nr. 5 (geändert durch Proklamation Nr. 6). Gesetzsammig. 12. 14. Nachtrag.

Französische Zone

„**Verkehrs freiheit zwischen der französischen, englischen und amerikanischen Zone**“. Verordnung 169 v. 18. 8. 1948. Journ. Off. 1948 S. 1648.

„**Zutellung chemischer oder dem Gebiet der Chemie angeschlossener Erzeugnisse unter Abänderung der Anordnungen F 2 und F 3 vom 15. 6. und 23. 7. 1948**. Anordnung F 4 vom 18. 8. 1948. Journ. Off. 1948 S. 1659.

Sowjetische Besatzungszone

„**Erfassung, Verteilung u. Verwendung v. Waren u. Materialien in der gewerblichen Wirtschaft**“. Dritte Durchführungsbestimmung v. 5. 5. 1948 zur Anordnung v. 9. 6. 1947. GVBl. Sachsen 1948 S. 270.

„**Bildung eines Landesbeirates f. d. Gesundheitswesen**“. Verordnung v. 25. 3. 1948. GVBl. Sachsen 1948 S. 272.

„**Bestätigung der Grundlagen f. d. Vereinigungen u. Betriebe, die das Eigentum des Volkes darstellen**“. Befehl der SMAD Nr. 76 v. 23. 4. 1948. ZVBl. 1948 S. 142.

„**Anmeldung und Kontrolle v. Bohrungen u. Erdaufschüssen**“. Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission v. 30. 4. 1948. RegBl. Mecklbg. 1948 S. 92.

„**Zweijahresplan f. d. sowjetische Besatzungszone**“. Beschuß v. 12. 5. 1948. ZVBl. 1948 S. 139.

„**Beendigung der Tätigkeit der Sequesterkommissionen**“. Befehl der SMAD v. 17. 4. 1948. ZVBl. 1948 S. 139.

„**Neuorganisation der volkseigenen Betriebe**“. Anordnung v. 5. 5. 48. ZVBl. 1948 S. 147.

„**Handhabung des Rechts der Deutschen Wirtschaftskommission z. Bestätigung der Direktoren der Vereinigungen volkseigener Betriebe unter zonaler Verwaltung**“. Beschuß v. 5. 5. 48. ZVBl. 1948 S. 147.

„**Beschleunigung der Lieferungen von Land zu Land innerhalb der sowjet. Besatzungszone**“. Anordnung v. 28. 4. 48. ZVBl. 1948 S. 151.

„**Inkrafttreten von Verordnungen u. Anordnungen der Deutschen Wirtschaftskommission**“. Beschuß S. 19/48. GVBl. Sachsen 1948 S. 293.

„**Tarifvertrag für die Zuckerindustrie**“. 15. 4. 1948. GVBl. Sachsen 1948 S. 294.

„**Unfallschutz**“. Bekanntmachung v. 8. 5. 1948. GVBl. Sachsen 1948 S. 294.

„**Kostenbeiträge für die Industrie-Kontore in der sowjetischen Besatzungszone**“. GVBl. 1948 S. 330.

„**Verkehr mit Arzneimitteln**“. Gesetz v. 27. 2. 1948. GVBl. 1948 S. 137. Dazu Durchführungsverordnung v. 19. 3. 1948 und Änderung v. 18. 5. 1948. (Änderung des § 29 Satz 1: Hersteller oder Großhändler, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Arzneifertigungsware in den Verkehr gebracht haben und dies weiterhin tun wollen, haben bis 31. Oktober 1948 die Eintragung der Ware in das Verzeichnis zu beantragen.) GVBl. Sachs. 1948 S. 328.

„**Mustergenehmigungspflicht für gewerbliche Erzeugnisse**“. Anordnung v. 17. 6. 1948. GVBl. Sachs. 1948 S. 346.

„**Anforderungspflicht von Bestellrechten für die Herstellung bewirtschafteter gewerblicher Erzeugnisse**“. Anordnung v. 18. 6. 1948. GVBl. Sachs. 1948 S. 347.

„**Preisbildung für Holzkohle**“. (Meilner-Holzkohle RM 40/dz, Retorten-Holzkohle RM 60/dz, unverpackt ab Meilerei). Bekanntmachung v. 3. 5. 1948. GVBl. Sachs. 1948 S. 349.

„**Nachwuchsplan für alle Berufsgruppen**“. Bekanntmachung v. 3. 5. 1948. GVBl. Sachs. 1948 S. 411.

„**Preise für Pottasche**“. (Pottasche 98/100 v. H. RM 65.—; 96/98 v. H. RM 62,50; 90/92 v. H. RM 60.—; Raffinade 80/82 v. H. gemahlen RM 58,50; hydr. Pottasche 83/85 v. H. RM 58,50; alles je dz; für gekörnte und pulverisierte Ware Zuschlag von RM 4,85/dz; Mengenrabatte v. RM 1,35/dz bei 5 t, RM 2,5—/dz bei 10 t, RM 2,35/dz bei 15 t; ab Werk einschl. Verpackung.) Befehl Nr. 337 der SMAD v. 9. 12. 1946, Preisanordnung Nr. 123 v. 7. 5. 1948. GVBl. Sachs. 1948 S. 413.

„**Backpulver, Hirschhornsalz und Pottasche für Backzwecke**“. (Zur Verwendung zugelassene Rohstoffe). Verordnung v. 1. 7. 1948. VBl. Berlin I 1948 S. 367.

„**Durchführung von Preissenkungen**“. Anordnung v. 5. 7. 1948. VBl. Berlin I 1948 S. 369.

„**Währungsreform für die sowjetische Besatzungszone**“. Verordnung v. 21. 6. 1948. VBl. Berlin I 1948 S. 383.

„**Amtsblatt des Deutschen Amts für Maß und Gewicht**“ (DAMG). Bekanntmachung vom 5. 4. 1948. RegBl. Mecklenburg 1948 S. 67.

„**Preise f. Auto-Benzin und Dieselkraftstoff**“. Preisanordnung 97 v. 17. 1. 1948. RegBl. Mecklenburg 1948 S. 67.

„**Preis für Gärungsseli**“. 2. Änderungsanordnung. Preisanordnung 103 v. 9. 3. 1948. RegBl. Mecklenburg 1948 S. 69.

„**Wiedereröffnung des Lesesaals des Patentamtes Berlin**“ am 3. 8. 1948. Bekanntmachung v. 30. 7. 1948. VerBl. Berlin 1948 I S. 408.

Abgeschlossen 30. 8. 1948.

—1029—